

REVISIONSORDNUNG DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Verantwortlich:
Revisionsamt / Konzernrevision

Landeshauptstadt Wiesbaden
Konradinallee 11 / Hasengartenstraße 21
65189 Wiesbaden

Informationen zu diesem Dokument

Titel:	Revisionsordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden
Geltungsbereich:	Die Revisionsordnung bestimmt die Grundsätze und Aufgaben der städtischen Rechnungsprüfung. Sie ist für alle Organisationseinheiten der juristischen Person der LHW und nach Maßgabe des nachfolgenden § 8 für Gesellschaften der LHW verbindlich.

Die Weitergabe und Vervielfältigung dieses Dokuments oder Teilen daraus sind ohne die ausdrückliche Genehmigung durch die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie durch die WVV Wiesbaden Holding GmbH nicht gestattet.

Dokumentenverteiler

Empfänger
Oberbürgermeister/-in
Revisionsausschuss
Dezernate/Ämter
Eigenbetriebe
Zu prüfende Gesellschaften

§1 Allgemeine Rahmenbedingungen

- (1) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung (StVV) erlassen diese Revisionsordnung als verbindliche Rahmenvorgabe für die Tätigkeit der Revision (Konzernrevision und Revisionsamt) in der Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW). Die Revisionsordnung definiert Leitbild, Stellung und Aufgaben der Revision sowie ihre Rechte und Pflichten.
- (2) Die Revisionsordnung bestimmt die Grundsätze und Aufgaben der städtischen Rechnungsprüfung. Sie ist für alle Organisationseinheiten der juristischen Person der LHW (wie Dezernate, Ämter, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie rechtlich unselbständige Stiftungen) und nach Maßgabe des nachfolgenden §8 für Gesellschaften der LHW verbindlich.

§2 Leitbild und Ziele

- (1) Die Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die städtischen Geschäftsprozesse zu optimieren.
- (2) Ziel der Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen ist die Aufdeckung und Verhinderung von Fehlern sowie Unregelmäßigkeiten mit dem Ergebnis, den Schutz vor Vermögensverlusten materieller und immaterieller Art, die Sicherheit der IT-Systeme und die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften sowie internen Regelungen zu gewährleisten und zu verbessern. Prüfung und Beratung erfolgen chancen-, nutzen- und risikoorientiert.

§3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Revisionsamtes sind im Abschnitt „Prüfungswesen“ der HGO in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Rechtsgrundlagen der Konzernrevision sind durch HGB und AktG bestimmt.
- (2) Das Revisionsamt ist Rechnungsprüfungsamt nach § 129 HGO.
- (3) Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem §131 Abs. 1 HGO (Pflichtaufgaben) sowie der Bundes- und der Landeshauhaltsordnung § 44 LHO und BHO. Gemäß § 131 Abs. 2 HGO können dem Revisionsamt weitere Aufgaben übertragen werden.

§4 Rechte und Prüfungsablauf

- (1) Die Organisationseinheiten bzw. Gesellschaften haben die Revision bei ihren Prüfungen zu unterstützen.

- (2) Die geprüften Bereiche haben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Prüfung einwandfrei durchgeführt werden kann, insbesondere, dass geeignete Arbeitsplätze und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sind.
- (3) Sie sind ferner verpflichtet, auf Verlangen der Revision unmittelbar und unverzüglich
 - alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte vollständig zu erteilen,
 - alle für die Prüfung notwendigen Akten, Schriftstücke, Belege, Bücher und dergleichen vorzulegen, auszuhändigen oder zuzusenden,
 - Zutritt zu allen Räumen zu verschaffen,
 - Kassenschränke, Tresore und sonstige Behälter zu öffnen,
 - uneingeschränkten lesenden Zugriff auf alle zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzten Verfahren und alle Datenträger zu gewähren,
 - angeforderte schriftliche Stellungnahmen während des Prüfungsverlaufs zu erbringen,
 - Nachweise über die Beseitigung festgestellter Mängel vorzulegen (Nachschau/Follow-up).
- (4) Die Beratung, Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der Revision entbindet die Fachbereiche nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung.

§5 Aufgaben

- (1) Dem Revisionsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden obliegen die ihm durch Gesetz und durch die Stadtverordnetenversammlung, den Magistrat, den/die Oberbürgermeister/-in oder den/die Stadtkämmerer/-in derzeit sowie zukünftig übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu diesen Pflichtaufgaben gehören die Prüfung der Jahresabschlüsse, die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege als Vorbereitung zur Prüfung der Jahresabschlüsse, die dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen der LHW sowie der Eigenbetriebe und die Prüfung von IT-Verfahren im Finanzwesen der LHW.

Außerdem obliegt dem Revisionsamt im Rahmen von übertragenen Aufgaben i. S. d. §131 (2) HGO unter anderem die Prüfung von Zuwendungen nach § 44 LHO und BHO und anderer Förderrichtlinien, die Prüfung der Leistungen nach SGB II, die Prüfung Dritter sowie Prüfung treuhänderisch verwalteter Vermögen. Weitere Details und Ergänzungen werden dazu im Revisionshandbuch geregelt.

- (3) Das Revisionsamt überwacht durch seine Prüfungen die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.
- (4) Gegenstand von Prüfungen ist auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (5) Im Rahmen seiner Prüfungen achtet das Revisionsamt auf korruptionsgefährdete Sachverhalte und beschreibt diese. Es arbeitet auf der Grundlage des Handbuchs Korruptionsprävention mit der/dem Antikorruptionsbeauftragten zusammen.

- (6) Die Aufgaben des Revisionsamtes umfassen neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der städtischen IT-Systeme und -Verfahren sowie deren Sicherheit in Abhängigkeit vom Risiko.
- (7) Das Revisionsamt überwacht und dokumentiert die Beseitigung der bei Prüfungen festgestellten Mängel und die Umsetzung von Empfehlungen in geeigneter Form (Follow-up).

§6 Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Die Erteilung von Prüfaufträgen an das Revisionsamt regeln die §§ 130 Abs. 2 und 131 Abs. 2 HGO. Demnach können Prüfaufträge an das Revisionsamt durch den/die Oberbürgermeister/in, den/die Kämmerer/Kämmerin, den Magistrat und/oder die Stadtverordnetenversammlung erteilt werden.
- (2) Im Hinblick auf Prüfaufträge, die sich mit Beteiligungsunternehmen der LHW befassen, können diese durch die Stadtverordnetenversammlung über den Magistrat/Revisionsamt, durch den Oberbürgermeister sowie den Magistrat an die Geschäftsführung der WVV vergeben werden. Eine Verankerung in den Satzungen der Gesellschaften sollte zeitnah erfolgen.

§7 Grundsätze der Prüfungstätigkeit

- (1) Abhängig vom Prüfungsgegenstand können unterschiedliche Prüfmethode zum Einsatz kommen. Die Wahl angemessener Methoden sowie die Festlegung des Umfangs der Prüfungshandlungen stehen im Ermessen der Revision.
- (2) Prüfungen folgen grundsätzlich einem risikoorientierten Ansatz. Sie können sowohl begleitend als auch nachgelagert sein und erfolgen grundsätzlich prozessorientiert. Organisationsübergreifende Prozesse erfordern eine organisationsübergreifende Prüfung. Prüfungen werden einzeln oder in Prüfteams durchgeführt.
- (3) Auf Unterlagen und Dateien mit personenbezogenen Daten, die im Verlauf der Prüfung entstehen, sind aus Gründen des Datenschutzes dieselben Schutzvorschriften anzuwenden, wie sie für Personalakten gelten.
- (4) Die Prüfungsplanung erfolgt in Form von Jahres- und Mehrjahresplanungen; das Revisionsamt setzt sich diesbezüglich mit der Konzernrevision ins Benehmen.
- (5) Das Revisionshandbuch regelt die weitere Ausgestaltung von Standards und Grundsätzen.

§8 Konzernrevision

- (1) Die Konzernrevision prüft die Gesellschaften, die in den Konsolidierungskreis des Gesamtabchlusses der Landeshauptstadt Wiesbaden einbezogen sind. Dazu zählen auch die Gesellschaften, die den Eigenbetrieben zugeordnet sind.
- (2) Für die Konzernrevision gilt §5 Abs. 3 -7 entsprechend.
- (3) Die Rechtsstellung der Konzernrevision soll durch Regelungen in den Satzungen und Geschäftsordnungen der Gesellschaften entsprechend der Stellung des Revisionsamtes in der Kernverwaltung bestimmt werden.
- (4) Die risikoorientierte Prüfungsplanung wird durch die Konzernrevision bei der WVV erstellt, wobei sie sich mit dem Revisionsamt ins Benehmen setzt, und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die Kosten der Konzernrevision werden nach dem Verrechnungsschlüssel „Umsatz des Vorjahres“ auf die zu prüfenden Gesellschaften verteilt (davon ausgenommen sind die Erträge aus dem Sozialetat der Landeshauptstadt Wiesbaden bei der WJW). Kosten, die im Rahmen von Sonderprüfungen entstehen, werden der jeweils geprüften Gesellschaft in Rechnung gestellt (siehe Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0450 vom 17.12.2015).

§9 Berichterstattung

- (1) Prüfungsergebnisse werden durch Berichte oder durch Prüfbemerkungen dokumentiert.
- (2) Der Berichtsentwurf wird mit den geprüften Bereichen im Rahmen einer Schlussbesprechung abgestimmt bzw. vorgestellt. Im Nachgang erstellen die Fachbereiche Stellungnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen, in denen zum einen Zeiträume zur Umsetzung der Empfehlungen benannt werden. Zum anderen können die Fachbereiche in diesem Zusammenhang auch gegenläufige Positionen darstellen und erläutern, warum Empfehlungen ggf. nicht umgesetzt werden oder nicht umgesetzt werden können. Hierfür ist der geprüften Stelle eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Der finalisierte Revisionsbericht des Revisionsamtes sowie die Stellungnahme werden dann über den/die jeweils zuständige/n Fachdezernenten/-dezernentin und den/die für das Revisionsamt zuständige/n Fachdezernent/-in an den Revisionsausschuss zur Kenntnisnahme/Beratung weitergeleitet.
Die finalisierten Prüfberichte der Konzernrevision werden einschließlich möglicher Stellungnahmen der geprüften Bereiche über die Geschäftsführung an die jeweiligen Auftraggeber weitergeleitet.
- (4) Im Zusammenhang mit den Sonderprüfungen des Revisionsamtes werden bereits die Berichtsentwürfe zeitgleich an das zuständige Dezernat und den/die Auftraggeber/in weitergeleitet. Berichte mit wesentlicher Bedeutung für die Stadtverwaltung werden außerdem dem/der Oberbürgermeister/-in vorgelegt.

-
- (5) Die Leitung des Revisionsamtes hat zu Prüfungsfeststellungen ein unmittelbares Vortragsrecht im Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung und ist auch befugt, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
Das Revisionsamt kann bei Bedarf an allen Ausschusssitzungen der Landeshauptstadt Wiesbaden teilnehmen. Das Revisionsamt hat hier ebenfalls ein Vortragsrecht. Die Teilnahme am Revisionsausschuss ist für die Amtsleitung des Revisionsamtes grundsätzlich verpflichtend. Die Konzernrevision hat ein Vortragsrecht im Beteiligungsausschuss.
- (6) Die für die überörtliche Prüfung kommunaler Gebietskörperschaften in Hessen bestehenden besonderen Regelungen zur Berichterstattung bleiben unberührt.
- (7) Prüfungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln. Insbesondere gelten die gesetzlichen Regelungen des § 24 HGO zur Verschwiegenheitspflicht.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Revisionsordnung tritt am **xx.xx.2016** in Kraft. Sie ersetzt die Revisionsordnung vom 15.12.2009.